

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 4

Duisburg/Essen, den 10. Februar 2006

Seite 87

Nr. 15

---

## **Praktikantenordnung für Studierende im Bachelor- und Master-Studiengang Bauingenieurwesen**

**Vom 7. Februar 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich und Grundlagen
- § 2 Ziel und Zweck des Baupraktikums
- § 3 Praktikumsausschuss, fachliche Beratung und organisatorische Betreuung
- § 4 Art und Inhalt des Baupraktikums
- § 5 Umfang des Baupraktikums
- § 6 Aufteilung des Baupraktikums, Praktikumsabschnitte
- § 7 Anerkennung des Baupraktikums
- § 8 Übergangsregelungen
- § 9 In-Kraft-Treten

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Grundlagen**

Diese Praktikantenordnung regelt die Praktikumsleistungen und das Anerkennungsverfahren für das Praktikum, das die Prüfungsordnung für den Bachelor- und Master-Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität Duisburg-Essen vom 12. Oktober 2004 (Verkündungsblatt S. 321) vorsieht, sowie die Nachweispflicht für die einzelnen Praktikumsabschnitte.

### **§ 2**

#### **Ziel und Zweck des Baupraktikums**

- (1) Eine praktische Tätigkeit ist wesentlicher Bestandteil der Ingenieurausbildung und daher verbindliche Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen in den entsprechenden Studiengängen.
- (2) Die geforderte praktische Tätigkeit (Baupraktikum) für Studierende im Studiengang Bauwissenschaften dient dem Erwerb exemplarischer Kenntnisse
  - der Baustoffe und deren Verarbeitung
  - der Herstellung von Bauteilen und Bauwerken
  - des Betriebes von ingenieurbaulichen Anlagen.

### **§ 3**

#### **Praktikumsausschuss, fachliche Beratung und organisatorische Betreuung**

- (1) Die organisatorische Betreuung der Praktikanten obliegt dem zentralen Praktikumsamt für den Bachelor- und Master-Studiengang Bauingenieurwesen
- (2) Die fachliche Beratung der Praktikanten obliegt dem Praktikumsausschuss und allen Hochschullehrern des Fachbereichs Bauwissenschaften.
- (3) Der Praktikumsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Der Fachbereichsrat bestellt für die Dauer von vier Jahren aus dem Kreis der hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter sowie für die Dauer von zwei Jahren je ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und für die Dauer von einem Jahr ein Mitglied aus dem Kreis der Studierenden sowie aus jedem der genannten Kreise je ein Ersatzmitglied. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Bei Abwesenheit eines Mitgliedes des Praktikumsausschusses wird dieses vom Ersatzmitglied der jeweiligen Statusgruppe vertreten.

(5) Der Praktikumsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(6) Entscheidungen im Praktikumsausschuss werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(7) Der Praktikumsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

(8) Der Praktikumsausschuss überträgt organisatorische und verwaltungstechnische Aufgaben dem Prüfungsamt.

#### § 4

##### Art und Inhalt des Baupraktikums

(1) Das Baupraktikum soll, dem in § 2 genannten Zweck entsprechend, überwiegend auf Baustellen oder im Betrieb ingenieurbaulicher Anlagen abgeleistet werden. Verwaltungsorientierte Tätigkeiten erfüllen nicht den Zweck des Baupraktikums und sind daher nicht anrechenbar.

(2) Grundsätzlich soll das Baupraktikum den Studierenden eine Übersicht und einen Vergleich der einzelnen Bausparten ermöglichen. Die Anrechnungszeit für einzelne Tätigkeiten wird deshalb gemäß Anlage 1 begrenzt.

#### § 5

##### Umfang des Baupraktikums

(1) Der notwendige Umfang des Baupraktikums ist unabhängig vom gewählten Hauptstudiengang und richtet sich nach dem Schulabschluss und einer eventuell abgeschlossenen Berufsausbildung.

(2) Das Baupraktikum ist im Umfang von 12 Wochen in mindestens 2 Bausparten gemäß Anlage 1 nachzuweisen, wobei die Höchstanrechnungszeit je Bausparte 6 Wochen beträgt.

(3) Für Studierende mit abgeschlossener Ausbildung im Baugewerbe in den Ausbildungsberufen gemäß Anlage 2 gilt das Praktikum als vollständig erbracht.

#### § 6

##### Aufteilung des Baupraktikums, Praktikumsabschnitte

(1) Grundsätzlich sollte ein möglichst großer Anteil des Baupraktikums vor Studienbeginn abgeleistet werden, um eine Überlastung während des Studiums zu vermeiden.

(2) Die Ableistung des Baupraktikums ist mit mindestens 4 Wochen bis zum ersten Modul des Fachstudiums und weiteren 8 Wochen bis zur letzten Prüfung des Fachstudiums nachzuweisen.

#### § 7

##### Anerkennung des Baupraktikums

(1) Die Anerkennung des Baupraktikums erfolgt auf einen beim Prüfungsamt zu stellenden Antrag durch den Praktikumsausschuss für den integrierten Studiengang Bauingenieurwesen auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Praktikantenordnung.

(2) Anerkannt werden Nachweise über die Ableistung des vorgeschriebenen Baupraktikums nur dann, wenn in ihnen die einzelnen ausgeführten Tätigkeiten oder Praktikumsberichte aufgeführt sind. Sie müssen auf dem Briefbogen des Praktikumsbetriebes geschrieben und von diesem mit Originalunterschrift versehen sein. Für in einer Fremdsprache ausgestellte Praktikumsbescheinigungen sind beglaubigte Übersetzungen vorzulegen.

(3) Für Schwerbehinderte trifft der Praktikumsausschuss im Einzelfall Sonderregelungen. Der Antrag muss vor der Durchführung der in Anlage 1 nicht enthaltener Tätigkeiten gestellt werden.

(4) Bei Anerkennung des Praktikums wird eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt. Diese ist der Anmeldung zu den Prüfungen gemäß Diplomprüfungsordnung beizufügen.

#### § 8

##### Übergangsregelungen

Diese Praktikantenordnung gilt für Studierende, die ihr Studium nach der Prüfungsordnung für den Bachelor- und Master-Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität Duisburg-Essen vom 12. Oktober 2004 - in der jeweils gültigen Fassung - ableisten. § 27 der Prüfungsordnung (Übergangsbedingungen) gilt entsprechend.

#### § 9

##### In-Kraft-Treten

Diese Praktikantenordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Praktikantenordnung für Studierende im integrierten Studiengang Bauingenieurwesen vom 25. Februar 1997 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität-Gesamthochschule Essen, Jg. 26, Nr. 19 vom 09. April 1997) außer Kraft. Die Praktikantenordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bauwissenschaften vom 14.12.2005

Duisburg und Essen, den 7. Februar 2006

Für den Gründungsrektor  
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler

**Anlage 1 zur Praktikantenordnung**

**Anlage 2 zur Praktikantenordnung**

Höchstanrechnungszeit  
jeweils 6 Wochen pro Bauparte

Anzuerkennende Ausbildungsberufe,  
bzw. von der IHK anerkannte  
Ausbildungsberufe im Umwelt- und  
Baugewerbe, Industriemeister und  
Meister im öffentlichen Dienst

1. Beton- und Mauerwerksbau,  
Betonfertigteiltbau
2. Stahl-, Holz-, Glas-, Kunststoffbau
3. Wasserbau, Abfalltechnik,  
Betrieb von wasser- und  
abwassertechnischen Anlagen
4. Apparatebau, Leitungsbau
5. Verkehrswegebau
6. Tätigkeiten in Laboratorien für  
Bauphysik und Materialprüfung
7. Stollen- und Tunnelbau, Erdbau  
Grundbau, Altlastensanierung
8. Bauleitung  
(nur Baustellentätigkeit)

- Anlagenmechaniker  
Asphaltbauer  
Ausbaufacharbeiter  
Backofenbauer  
Baugeräteführer  
Bauten- und Objektbeschichter  
Bauwerksabdichter  
Bauwerksmechaniker  
Bauzeichner  
Behälter- und Apparatebauer  
Beton-, Stahlbeton- und Stahlbauer  
Betonfertigteiltbauer  
Betontrenn- und Abbruchtechniker  
Betonstein- und Terrazzohersteller  
Betonwerker  
Bodenleger  
Brunnenbauer  
Dachdecker  
Estrichleger  
Fachkräfte für:  
- Abwassertechnik  
- Kreislauf- u. Abfallwirtschaft  
- Rohr-, Kanal- u. Industrieservice  
- Schutz und Sicherheit  
- Wasserversorgungstechnik  
Fassadenmonteur  
Feuerungs- und Schornsteinbauer

- Fliesen-, Platten- und Mosaikleger  
Gerüstbauer  
Gleisbauer  
Hochbaufacharbeiter  
Holzbearbeitungsmechaniker  
Holzmechaniker  
Kachelofen- und Luftheizungsbauer  
Kanalbauer  
Maler und Lackierer  
Maurer  
Parkettleger  
Rohrleitungsbauer  
Spezialtiefbauer  
Straßenbauer  
Stuckateur  
Tischler  
Trockenbaumonteur  
Ver- und Entsorger  
Verfahrenstechniker f. Beschichtung  
Wärme-, Kälte-, Schallsolierer  
Wasserbauer  
Zimmerer